

**Sechste Ordnung zur Änderung der
Rahmenordnung für die Bachelorprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an
der FH Münster innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit einem
Unterrichtsfach und einer Beruflichen Fachrichtung vom 7. September 2011
vom 31. Juli 2024**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), haben der Senat der Universität Münster und der Senat der FH Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Bachelorprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der FH Münster innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer Beruflichen Fachrichtung vom 07. September 2011 (AB Uni 2011/28; AB FH 85/2011), zuletzt geändert durch die V. Ordnung zur Änderung vom 17. Februar 2020 (AB Uni 2020/5, S. 309 ff; AB FH 2020/8, S. 56 ff.), wird wie folgt geändert:

1. An allen Stellen der Ordnung wird „Westfälische Wilhelms-Universität“ bzw. „Westfälische Wilhelms-Universität Münster“ durch „Universität Münster“ ersetzt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird § 2 in „Ziele des Studiums“ umbenannt und in § 15 „für Behinderte und chronisch Kranke“ gestrichen.
3. Der § 2 erhält die Überschrift „Ziele des Studiums“.
4. Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen in den Unterrichtsfächern sind die Studiendekaninnen/Studiendekane der Fachbereiche der Universität Münster, an denen diese Fächer studiert werden können, und im Falle ihrer Verhinderung die/der vom Dekanat bestimmte Vertreterin/Vertreter zuständig. ²Für die Organisation der Prüfungen innerhalb des bildungswissenschaftlichen Studiums ist die Studiendekanin/der Studiendekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Sozialwissenschaften und im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der vom Dekanat dieses Fachbereichs bestimmte Vertreterin/Vertreter zuständig.“

5. Der § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen sind an die Studiendekanin/den Studiendekan/den Prüfungsausschuss derjenigen Einrichtung zu richten, in der die Prüfungsleistung erbracht wurde. ²Sie/Er erlässt den Widerspruchsbescheid.“

6. Der § 4 Abs. 5 wird gestrichen.

7. Der § 6 Absatz 2 erhält folgende Sätze 5-7:

„⁵Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁶Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁷Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Stunden.“

8. Der § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„¹Unterrichtsfächer im Sinne von Absatz 1 sind:

1. Biologie
2. Chemie
3. Deutsch
4. Englisch
5. Französisch
6. Mathematik
7. Musik
8. Niederländisch
9. Pädagogik
10. Physik
11. Spanisch
12. Evangelische Religionslehre
- 12a Islamische Religionslehre
13. Katholische Religionslehre
14. Sport
15. Wirtschaftslehre/Politik.

²Die Fächer Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Islamische Religionslehre können nicht untereinander kombiniert werden. ³Im Fall eines Studiums von zwei allgemeinbildenden Fächern muss eines der Fächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Informatik, Islamische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Mathematik, Physik, Praktische Philosophie, Spanisch oder Wirtschaftslehre/Politik sein.“

9. Der § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Berufliche Fachrichtungen im Sinne des Absatz 1 sind:

1. Bautechnik
2. Elektrotechnik
3. Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
4. Mediendesign und Designtechnik
5. Gesundheitswissenschaft / Pflege
6. Maschinenbautechnik
7. Informatik / Informationstechnik
8. Fahrzeugtechnik.“

10. In § 8 Abs. 1 wird der Satz 6 gestrichen.

11. § 8 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„¹Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen bzw., an der FH Münster, nach Maßgabe der Prüfungsordnungen für die Fächer, kann der Nachweis der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gefordert werden. ²Studien- und Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ³Soweit die Art einer Studien- oder Prüfungsleistung nicht in der Modulbeschreibung bzw. in den Prüfungsordnungen für die Fächer definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gemacht. ⁴Studien- und Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁵Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- oder Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. ⁶Ist die Studien- oder Prüfungsleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Bekanntmachung des Prüfungstermins.“

12. Der § 10 Abs. 2a erhält folgende Fassung:

„¹Die Prüfungsleistungen können auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; die Festlegung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. ²Sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nach Satz 1 nur mit schriftlichem Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. ³Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.“

13. Der § 10 Abs. 3 S. 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Fristen für die Anmeldung sowie das Verfahren werden zentral bekannt gemacht.“

14. Der § 10 Abs. 3 erhält einen neuen Satz 5:

„⁵Die Fachprüfungsordnungen der beruflichen Fachrichtungen an der FH Münster können abweichende Regelungen zum Rücktritt vorsehen.“

15. Der § 10 erhält den folgenden, neuen Absatz 6:

„¹Soweit innerhalb eines Moduls Wahlmöglichkeiten bestehen und die jeweilige Modulbeschreibung bzw., an der FH Münster, die jeweilige Prüfungsordnung für das Fach nichts Abweichendes regelt, ist mit der ersten Anmeldung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung die Wahl verbindlich erfolgt. ²Dies gilt insbesondere für die Inanspruchnahme von Wiederholungsversuchen.“

16. Der § 10 erhält folgenden, neuen Abs. 7:

„Eine Prüfungs- oder Studienleistung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auch durch eine Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungs- bzw. Studienleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Kandidatin/Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.“

17. Der § 10 erhält folgenden, neuen Absatz 8:

„¹In schriftlichen Arbeiten, die als Studien- oder Prüfungsleistung erbracht werden, müssen die Stellen der Arbeiten, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ²Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die schriftliche Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. ³Nach Vorgabe der Prüferin/des Prüfers sind schriftliche Arbeiten zum Zwecke der optionalen Plagiatskontrolle zusätzlich auch in geeigneter digitaler Form einzureichen. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre/seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.“

18. An allen Stellen in den Paragraphen 11-23a wird „die Dekanin/der Dekan/das Dekanat“ bzw. „die Dekanin/der Dekan“ bzw. die jeweilige deklinierte Form dieser Artikel und Nomen ersetzt durch „die Studiendekanin/der Studiendekan“ in der jeweils passenden grammatikalischen Form. Davon ausgenommen sind § 16 Abs. 7 S. 2, § 18 Abs. 4, diese bleiben unverändert. Ebenso ausgenommen ist § 23a Abs. 8 S. 2, dort wird nach „der Dekanin/dem Dekan“ „/dem Dekanat“ ergänzt.

19. Der § 11 Abs. 1 Satz 4 erhält die folgende Fassung:

„⁴Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Frage- oder Problemstellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.“

20. Der § 12 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt sowohl in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) als auch zusätzlich zum Zwecke der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form zweifach einzureichen, sofern nicht durch den zuständigen Prüfungsausschuss abweichende Regelungen beschlossen und bekanntgegeben sind. Eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung liegt nur dann vor, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. ⁵Die Arbeit kann zu Zwecken der Plagiatskontrolle in einer Datenbank gespeichert werden und dort mit anderen Texten zwecks Auffindens von Übereinstimmungen abgeglichen werden. ⁶Die/Der Kandidatin/Kandidat fügt ihrer/seiner Arbeit eine schriftliche Erklärung hinzu, dass ihr/ihm dies bekannt ist. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁷Bei Zustellung der Arbeit durch ein Postbeförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgeblich. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 21 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

21. Der § 12 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.“

22. Anstelle des § 13 Abs. 1 S. 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„²Die Studiendekanin/der Studiendekan/der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf das zuständige Prüfungsamt oder auf eine/einen Fachvertreterin/Fachvertreter delegieren. ³Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann zudem auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert bzw. subdelegiert werden.“

23. Der § 13 Abs. 1 S. 3 wird zu S. 4.

24. Der § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Münster oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.“

25. Der § 14 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.“

26. Der § 15 erhält folgende Fassung:

**„§ 15
Nachteilsausgleich**

(1) ¹Macht eine Studierende/ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die Studiendekanin/der Studiendekan/der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. ²Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität bzw. der Fachhochschule anzusprechen.
- (3) ¹Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- (4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.
- (5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

27. Der § 20 erhält folgende Fassung:

**„§ 20
Einsicht in die Studienakten**

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. ³Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Studiendekanin/dem Studiendekan/dem Prüfungsausschuss zu stellen. ⁴Die Studiendekanin/Der Studiendekan/Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵§ 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.“

28. Der § 21 Abs. 2 S. 3 wird gestrichen. Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 3 und 4.

29. Der § 21 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„¹Die Studiendekanin/Der Studiendekan/Der Prüfungsausschuss kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen.

²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Universität Münster oder der FH Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.“

30. Der § 21 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und im Falle einer benoteten Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. im Fall einer nicht benoteten Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Wer die Abnahme einer Studien- oder Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als nicht erbracht und im Fall einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. im Fall einer nicht benoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Studiendekanin/der Studiendekan/der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.“

31. § 22 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

„(1) Hat die/der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Studiendekanin/der Studiendekan nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Studien- oder Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan/der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.“

32. Der § 23a Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die Einschreibung in das Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung zur Bachelorprüfung setzt voraus, dass die/der Studierende

- a) in ein Bachelorstudium gemäß dieser Rahmenordnung mindestens im dritten Fachsemester eingeschrieben ist und nach Maßgabe der zu dieser Ordnung erlassenen Ordnung für die Prüfungen des bildungswissenschaftlichen Studiums das Modul „Einführung in die Grundfragen Beruflicher Bildung (EBB)“ erfolgreich abgeschlossen hat,
- b) in ein Masterstudium an der Universität Münster und der FH Münster gemäß der Rahmenordnung für die Prüfung im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Universität Münster und an der FH Münster vom 7. September 2011 eingeschrieben ist,
- c) ein Masterstudium an der Universität Münster und der FH Münster gemäß der Rahmenordnung für die Prüfung im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Universität Münster und an der FH Münster vom 7. September 2011 erfolgreich abgeschlossen hat oder
- d) eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs in einem lehramtsrelevanten Studium an der Universität Münster und der FH Münster gemäß § 17 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325) in der zuletzt geltenden Fassung erfolgreich abgelegt hat.“

33. Der § 23a Abs. 4 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Die Zulassung zur Erweiterungsprüfung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung.“

34. Der § 23a erhält folgenden Absatz 10:

„¹Im Fach Islamische Religionslehre und mit Zustimmung des Rektorats in weiteren gemäß Absatz 1 zugelassenen Fächern bzw. des Präsidiums in gemäß Absatz 1 zugelassenen beruflichen Fachrichtungen setzt die Einschreibung in das Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung zur Bachelorprüfung abweichend von Absatz 3 Satz 1 voraus, dass die/der Studierende

- a) in ein zum Lehramt an Berufskollegs führendes Bachelorstudium gemäß dem Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 an einer Nordrhein-Westfälischen Hochschule mindestens im dritten Fachsemester eingeschrieben ist und nach Maßgabe der zu dieser Ordnung erlassenen Ordnung für die Prüfungen des bildungswissenschaftlichen Studiums das Modul „Einführung in die Grundfragen Beruflicher Bildung (EBB)“ oder ein gleichwertiges Modul an einer anderen Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat,
- b) in ein Masterstudium für das Lehramt an Berufskollegs gemäß dem Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 an einer Nordrhein-Westfälischen Hochschule mit dem Abschluss „Master of Education“ eingeschrieben ist,
- c) ein Masterstudium gemäß dem Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 an einer Nordrhein-Westfälischen Hochschule mit dem Abschluss „Master of Education für das

Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ erfolgreich abgeschlossen hat oder

- d) auf der Grundlage des § 17 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325) in der zuletzt geltenden Fassung in Nordrhein-Westfalen eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs erfolgreich abgelegt hat.

²Absatz 9 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des darin genannten Zeugnisses ein Zeugnis über eine an einer nordrhein-westfälischen Hochschule bestandene Bachelorprüfung in einem Studiengang gemäß dem Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 bzw. 2. Juli 2002 tritt.

³Sind die Voraussetzungen von Absatz 3 Satz 1 lit. a) nicht erfüllt, ist ein Wechsel mit dem Fach Islamische Religionslehre in ein Bachelorstudium gemäß dieser Rahmenordnung nicht möglich.

Artikel II

Diese Ordnung tritt an der Universität Münster am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni), an der FH Münster am Tage nach der Bekanntmachung in deren Amtlichen Bekanntmachungen (AB FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 17.06.2024 und des Beschlusses des Senats der FH Münster vom 17.07.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.



Münster, den 31. Juli 2024

Der Rektor der
Universität Münster

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Der Präsident der
FH Münster

Prof. Dr. Frank D e l l m a n n